

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (AGB)

§ 1 Allgemeines und Geltungsbereich

1. Geltungsbereich

- 1.1 Nachstehende AGB der Grüne Sonne Solar GmbH (im Folgenden „Grüne Sonne Solar GmbH“) gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen Grüne Sonne Solar GmbH und dem Vertragspartner (nachfolgend „Kunde“ genannt). Sämtliche von Grüne Sonne Solar GmbH abgegebenen Angebote und Verträge zwischen Grüne Sonne Solar GmbH und dem Kunden werden ausschließlich zu den nachstehenden AGB abgeschlossen. Mit Unterzeichnung der Bestellung erklärt sich der Kunde mit diesen in vollem Umfang einverstanden. Diese AGB gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.2 Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden erkennt Grüne Sonne Solar GmbH nicht an, es sei denn, Grüne Sonne Solar GmbH hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- 1.3 Diese AGB gelten auch dann, wenn Grüne Sonne Solar GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.
- 1.4 Alle Vereinbarungen, die zwischen Grüne Sonne Solar GmbH und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- 1.5 Nachstehende AGB gelten gegenüber Unternehmern gemäß § 14 BGB. Hinweis: Ein Erwerber einer Photovoltaikanlage ist Unternehmer im Sinne dieser AGB. Die AGB gelten für Nichtunternehmer, soweit sie nicht explizit gesetzlich zugesicherten Rechten widersprechen. In diesem Fall wird der betreffende Teil dieser AGB durch die gesetzlichen Regelungen ersetzt. Der Rest bleibt unverändert.

2. Vertragsschluss und Vertragsgegenstand

- 2.1 Angebote von Grüne Sonne Solar GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Das gilt insbesondere auch für Angebote in Prospekten, Anzeigen und anderem Werbematerial. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe, Material, Gewicht o.ä. bleiben im Rahmen des technischen Fortschritts und des Zumutbaren vorbehalten. Nicht bindend und ggf. nicht mehr aktuell in diesem Sinne sind bloße Katalogangaben oder Angaben auf Internetseiten, Technische Änderungen in Katalogen, Internetseiten und technischen Dokumentationen bleiben vorbehalten.
- 2.2 Die vom Kunden unterzeichnete schriftliche Bestellung ist ein bindendes Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages.
- 2.3 Grüne Sonne Solar GmbH ist berechtigt, dieses Angebot innerhalb von 2 Wochen durch Auftragsbestätigung anzunehmen.
- 2.4 Vertragsgegenstand sind die in der Bestellung bezeichneten Produkte und Dienstleistungen. Die Auswahl der einzelnen Komponenten soweit nicht explizit in der Auftragsbestätigung aufgeführt, trifft Grüne Sonne Solar GmbH.
- 2.5 Die Annahme der Bestellung durch Grüne Sonne Solar GmbH erfolgt vorbehaltlich der Zusage durch das Energieversorgungsunternehmen (Netztauglichkeitsprüfung) und der technischen Realisierbarkeit sowie der Selbstbelieferung durch ihre Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Vorauszahlungen werden, falls erfolgt, in diesem Falle unverzüglich erstattet.
- 2.6 Grüne Sonne Solar GmbH ist berechtigt, Teile oder den gesamten Auftrag auf Dritte zu übertragen. Einer Zustimmung des Kunden hierfür bedarf es nicht.
- 2.7 Die Simulationen von Grüne Sonne Solar GmbH in Form von zur Verfügung gestellten Dateien, dienen lediglich einer groben Abschätzung der Wirtschaftlichkeit einer PV-Anlage und/oder Batteriesystems. Die Berechnung kann nur eine Orientierung über die mögliche Rentabilität der Anlage geben – aber keine Sicherheit. In die Berechnung fließen unsichere Annahmen über Stromertrag, laufende Betriebskosten, Eigenverbrauch usw. ein und jegliche Berechnung steht unter dem Vorbehalt, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen unverändert bleiben, insbesondere die Vergütungssätze nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Gleiches gilt, wenn Wirtschaftlichkeitsberechnungen durch Mitarbeiter von Grüne Sonne Solar GmbH durchgeführt und dem Kunden in Form von Ausdrucken zur Verfügung gestellt werden. Grüne Sonne Solar GmbH weist ausdrücklich darauf hin, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen jederzeit geändert werden können. Der Kunde ist sich im Klaren, dass er aus diesem Grund immer mehrere Szenarien durchrechnen sollte und von vorsichtigen Annahmen ausgehen muss.

3. Überlassene Unterlagen

- 3.1 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich die Grüne Sonne Solar GmbH das Eigentums- und Urheberrecht vor. Unbeschadet sind Rechte Dritter an diesen Unterlagen. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht oder vervielfältigt werden, es sei denn, Grüne Sonne Solar GmbH erteilt dem Kunden seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

4. Rücktrittsrecht

- 4.1 Grüne Sonne Solar GmbH kann vom Vertrag zurücktreten, sofern Dachaufbau, Dachkonstruktion, Dachstuhl oder Dachziegel den technischen Anforderungen an die Montage der Photovoltaik-Anlage nicht genügen, oder nicht den Regeln der Technik entsprechen oder sonst nicht technisch einwandfrei sind und insbesondere die statischen Voraussetzungen an die Montage der Anlage nicht erfüllt sind und diese Mängel vom Kunden nicht innerhalb von acht Wochen nach Auftragsannahme fachgerecht behoben werden.

5. Vertragsdurchführung

- 5.1 Der Kunde stellt Grüne Sonne Solar GmbH vor Beginn der Ausführung der Montage ggf. einige Dachziegel bzw. Firstziegel zur Verfügung, damit Grüne Sonne Solar GmbH Ziegel, die ggf. bei der Montage beschädigt werden, austauschen kann. Gleichfalls sichert der Kunde bei Vertragsabschluss zu, dass die statischen Voraussetzungen für die zusätzliche Aufnahme des Gewichtes einer Photovoltaikanlage an seinem Gebäude erfüllt sind. Grüne Sonne Solar GmbH ist nur dann verpflichtet einen Nachweis hierfür zu verlangen, wenn offensichtliche Zweifel an diesen Aussagen bestehen.

6. Preise- Zahlungsbedingungen

- 6.1 Es gelten die Preise zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Alle Preise sind Endpreise in EURO. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen sofern nicht die Nullsteuer Anwendung findet.
- 6.2 Grüne Sonne Solar GmbH ist berechtigt, die Preise entsprechend den zwischen der Bestellung und der Lieferung eingetretenen Kostenerhöhungen, anzupassen, falls kein Festpreis vereinbar wurde.
- 6.3 Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu leisten. Die Zahlung erfolgt ausschließlich auf das in der Rechnung genannte Konto.
- 6.4 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, umfasst der in der Bestellung angegebenen Preis die Lieferung von PV-Module, Wechselrichter, ggf. Speichersystem das komplette Befestigungssystem, AC-Solarkabel sowie die Installation der PV-Anlage bis zum Wechselrichter und dem Wechselstromanschluss im Zählerschrank, (je nach Angebot die Neuinstallation eines Zählerschranks und Anschlussarbeiten zum Hausanschluss, sowie gewöhnlich vorhersehbare Gegebenheiten an der vorhandenen Elektroinstallation).
- 6.5 Ändert sich die in der Bestellung angegebene Anzahl von Modulen nachträglich auf Wunsch des Kunden, bietet Grüne Sonne Solar GmbH die Mehrleistung gesondert an.
- 6.6 Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
- 6.7 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Grüne Sonne Solar GmbH anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 6.8 Grüne Sonne Solar GmbH ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden, Zahlungen zunächst auf ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen durch Verzug entstanden, so ist die Grüne Sonne Solar GmbH berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
- 6.9 Sofern nichts anderes vereinbart wird, enthält unser Vertragsangebot keine Leistungen, deren Kosten geschäftsüblich durch den Besteller im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten selbst getragen werden müssen als Voraussetzung zur Leistungserbringung durch uns. Nur beispielhaft genannt, können dies u.a. sein: örtliche Gewährleistung von Baufreiheit, Baustrom, Wasser und Sanitäreinrichtungen, Aufstell- und Lagerflächen; Einholen von statischen Berechnungen, Genehmigungen, Gutachten, Sachverständigenabnahmen; Baunebenleistungen wie z.B. Maler-, Maurer-, Demontage- oder Entsorgungsarbeiten etc.

7. Lieferzeit

- 7.1 In der Bestellung genannte Liefertermine sind als voraussichtliche Liefertermine unverbindlich.
- 7.2 Die Einhaltung schriftlich bestätigter „verbindlicher Liefertermine“ steht unter dem Vorbehalt der mangelfreien und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch Zulieferer sowie entsprechender Witterungsverhältnisse, die eine Montage einer Photovoltaikanlage auf dem Dach erlauben.
- 7.3 Schriftlich bestätigte verbindliche Lieferfristen und –termine sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Lager von Grüne Sonne Solar GmbH verlassen hat, oder wenn die Ware ohne Verschulden von Grüne Sonne Solar GmbH nicht rechtzeitig abgesendet werden kann, die Versandbereitschaft mitgeteilt wird.
- 7.4 Der Beginn der von Grüne Sonne Solar GmbH angegebenen Lieferzeit setzt in jedem Fall die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden, insbesondere Zahlungseingang, rechtzeitige Einholung und Vorlage behördlicher und sonstiger Genehmigungen und Bauunterlagen sowie die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Der Kunde ist zudem verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass ein ungehinderter Montagebeginn möglich ist, das heißt insbesondere der Zugang zur Baustelle (Zufahrtswege für Schwerlastfahrzeuge und Kraftfahrzeuge) sichergestellt ist. Der Kunde ist weiter verpflichtet, Grüne Sonne Solar GmbH unentgeltlich jeweils einen Strom- und Wasseranschluss zur Verfügung zu stellen.
- 7.5 Grüne Sonne Solar GmbH ist berechtigt, Teillieferungen durchzuführen.
- 7.6 Wird Grüne Sonne Solar GmbH trotz Anwendung zumutbarer Sorgfalt an der Erfüllung ihrer Verpflichtung durch höhere Gewalt, insbesondere durch den Eintritt unvorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände (z.B. Energieversorgungsschwierigkeiten, Streik oder Aussperrung, Betriebsstörungen), auch wenn sie bei Lieferanten und Unterlieferanten eintreten, gehindert, so verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird Grüne Sonne Solar GmbH in diesen Fällen die Lieferung und Leistung unmöglich, so wird Grüne Sonne Solar GmbH von ihren Leistungspflichten befreit.
- 7.7 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Grüne Sonne Solar GmbH berechtigt, den ihr hierdurch entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- 7.8 Grüne Sonne Solar GmbH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von Grüne Sonne Solar GmbH zu vertretenden vorsätzlichen oder groß fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Ein Verschulden ihrer Vertreter oder eines Erfüllungsgehilfen ist Grüne Sonne Solar GmbH zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug auf einer von Grüne Sonne Solar GmbH zu vertretenden fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 7.9 Grüne Sonne Solar GmbH haftet auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von Grüne Sonne Solar GmbH zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 7.10 die Haftung von Grüne Sonne Solar GmbH im Fall des Lieferverzugs ist im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche Verzug auf 0,5 % des rückstündigen Lieferwertes begrenzt.

8. Versand, Gefahrübergang

- 8.1 Der Versand erfolgt nach Wahl von Grüne Sonne Solar GmbH transportversichert durch eine Spedition oder durch Selbstvornahme (Montageteam). Die Kosten von Versand und Transportversicherung trägt Grüne Sonne Solar GmbH.
- 8.2 Die Lieferung ist vom Kunden bei Übernahme von einem Spediteur auf sichtbare Schäden zu überprüfen. Sichtbare Schäden sind in dem Speditionsübergabeprotokoll schriftlich zu vermerken. Grüne Sonne Solar GmbH ist unverzüglich über festgestellte Schäden zu unterrichten.
- 8.3 Wird durch einen Umstand, den der Kunde zu vertreten hat, der Versand oder die Abnahme ohne Verschulden von Grüne Sonne Solar GmbH verzögert oder unmöglich gemacht, geht die Gefahr mit Absendung der Mitteilung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Kunden über. Der Kunde haftet für alle entstehenden Schäden und Mehrkosten.

9. Gewährleistung, Haftung

- 9.1 Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügenobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist und festgestellte Mängel Grüne Sonne Solar GmbH unverzüglich angezeigt hat.
- 9.2 Grüne Sonne Solar GmbH behält sich ausdrücklich vor, Änderungen in der Ausführung, Materialwahl und -gestaltung, Profilgestaltung sowie sonstige Änderungen, die dem technischen Fortschritt dienen, nach Absprache durchzuführen. Dies stellt keinen Mangel dar.
- 9.3 Farbabweichungen geringen Ausmaßes (s. B. herstellungsbedingt) gelten als vertragsgemäß und stellen keine Mängel dar.
- 9.4 Liegt ein Mangel vor, erfolgt nach Wahl von Grüne Sonne Solar GmbH Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung. Im Falle der Mangelbeseitigung übernimmt Grüne Sonne Solar GmbH die Kosten für Ersatzteile und Arbeitslohn.
- 9.5 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- 9.6 Grüne Sonne Solar GmbH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit Grüne Sonne Solar GmbH keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 9.7 Grüne Sonne Solar GmbH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern Grüne Sonne Solar GmbH schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise Schaden begrenzt. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht wesentlicher Vertragspflichten ist eine Haftung ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen betroffen sind.
- 9.8 Soweit dem Kunden ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist die Haftung von Grüne Sonne Solar GmbH grundsätzlich auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 9.9 Die Haftung wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder aufgrund der Übernahme einer Garantie.
- 9.10 Die Leistungs- und Produktgarantien der Hersteller der verwendeten Komponenten (PV-Module und Wechselrichter) werden ausschließlich von den Herstellern gewährt. Nach Ablauf der Gewährleistungsfristen sind Ansprüche aus diesen Garantien direkt gegen den Hersteller zu richten.
- 9.11 Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des gelten gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Grüne Sonne Solar GmbH haftet insbesondere nicht für Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind, wie z. B. entgangener Gewinn und sonstige Vermögensschäden.
- 9.12 Soweit eine Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Grüne Sonne Solar GmbH.
- 9.13 Eine Mängelhaftung entfällt, wenn der Kunde Grüne Sonne Solar GmbH nicht Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb einer angemessenen Frist gegeben hat.
- 9.14 Ergibt die Überprüfung der Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, sind die Kosten vom Kunden zu tragen.
- 9.15 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn Grüne Sonne Solar GmbH vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat oder bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden.
- 9.16 Soweit eine Haftung für Schäden die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruches.

10. Datenschutz

10.1 Grüne Sonne Solar GmbH verwendet die von dem Kunden mitgeteilten personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) vertraulich und gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie des Teledienstdatengesetzes. Die für die Auftragsabwicklung notwendigen Daten werden gespeichert und im Rahmen der Auftragsdurchführung gegebenenfalls an Erfüllungsgehilfen weitergegeben.

11. Gerichtsstand und Erfüllungsort

11.1 Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von Grüne Sonne Solar GmbH.

11.2 Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz von Grüne Sonne Solar GmbH. Grüne Sonne Solar GmbH ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Geschäftssitzgericht zu verklagen.

11.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt eine solche, die dieser nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck am nächsten kommt. Dies gilt auch im Falle des Vorliegens einer Regelungslücke.

12.2 Treten während der Vertragsdauer Umstände ein, welche die technischen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Auswirkungen des Vertrages so wesentlich berühren, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen, so kann jeder Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Bedingungen verlangen.

12.3 Änderungen oder Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

Teupitz, Februar 2023